



Satzung

der

**Meerschweinchenfreunde
Deutschland (MFD)
Bundesverband Deutschland e.V.**

**Sitz: 50126 Bergheim
Amtsgericht Köln
VR Nr. 17957
Gegründet 1988**

Aktueller Stand vom: 16.05.2014



Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V.
Sitz: 50126 Bergheim, Gegründet 1988

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Meerschweinchenfreunde Deutschland“ und umfaßt das gesamte Gebiet Deutschland als Bundesverband. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 50126 Bergheim

§ 2

Zweck und Aufgaben

Mit dem Verein wird der Zusammenschluß aller Meerschweinchen - Züchter und - Halter im Vereinsgebiet angestrebt. Zweck des Vereins ist die allgemeine Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild, gegenseitigen Aussprachen in allen züchterischen und damit verbundenen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Lenkung, Überwachung und Förderung der Züchtung von Meerschweinchen. Der Verein verfolgt nicht den Zweck einer gewerblichen Tierzucht. Zweck des Vereins ist darüber hinaus:

1. Unterstützung der Zucht- und Vererbungsforschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung.
2. Durchführung von Ausstellungen, Fortbildungsveranstaltungen. Beratung von Mitgliedern beim Erwerb von Meerschweinchen, sowie im Bereich des Tierschutzgesetzes (siehe § 10 b).
3. Beschickung von Ausstellungen und damit verbundener Werbeveranstaltung. Der Verein dient der Zusammenfassung von Haltern und Züchtern von Meerschweinchen zur gemeinsamen Wahrung und Förderung aller Interessen auf den Gebieten der Meerschweinchenzucht und -haltung.

4. Schaffung eines einheitlichen Standards für Rassemeerschweinchen und Erstellung einheitlicher Bewertungs- und Ausstellungsbestimmungen sowie der Preisrichterausbildung.
5. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aus dem Bereich der Kleintierzucht unter dem Dachverband der Europäischen Züchtergemeinschaft „Entente Européenne“ und dem Tierschutz.
6. Die Förderung der Tierzucht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein "Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Wahrnehmung privatwirtschaftlicher Interessen aller oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 a

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und weitere Arbeiten durch den Vorstand bestellt werden. Hierzu ist der § 3 zu beachten.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18. Jahren bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit, außer

dem muss der Mitgliedsbeitrag bis zum Fälligkeitstermin ordnungsgemäß bezahlt sein.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand erforderlich. Durch seinen Beitritt erkennt der Aufzunehmende die vorliegende Satzung und die bisher von Vorstand und Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse als verbindlich an. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Interessierte, auch ausländische, natürliche und juristische Personen können förderndes Mitglied werden, um den Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung zu fördern.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch **schriftliche** Erklärung **oder per Email**, gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist** von **einem Monat** zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden (z.B. Vereinsschädigendem Verhalten). Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 a

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, wie auch die Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen vom Mitglied getragen werden (z.B. Stornierungsgebühr u. Mahngebühren).
4. Der Verein mahnt in regelmäßigen Abständen die noch offenen Mitgliedsbeiträge. Der Verein ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die Höhe der Mahngebühren legt der Vorstand des Vereins fest. Erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht, ist der Verein berechtigt, rechtliche Schritte einzuleiten.

§ 7

Gliederungen

1. Es wird die Gliederung des Verbandes in
 - Landesverbände in den Grenzen der Bundesländer
 - Bezirksverbände in den Grenzen der Regierungsbezirke der Bundesländer
 - Kreisverbände in den Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte
 - sowie örtliche Vereineangestrebt.
 2. Die Gliederungen sind rechtlich selbständige Vereine, deren Satzung sich im Einklang mit der des Bundesverbandes befinden muß. Die Satzungen und die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesverbandes.
 3. Bis zur Bildung von Landesverbänden beauftragt der Vorstand in jedem Bundesland ein oder mehrere Mitglieder kommissarisch mit der Leitung einer Regionalgruppe.
 4. Die Regionalgruppen/Landesverbände halten einmal jährlich eine Regional/Landesversammlung ab. Bis zur Bildung eines Landesverbandes kann die Regionalversammlung einen Sprecher wählen. Die Einladung zu den Regionalversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung unter Hinweis auf Ort und Zeit sowie der Tagesordnung erfolgen.
 5. Bis zur Bildung von Landessatzungen ist die Satzung des Bundesverbandes sinngemäß anzuwenden.
 6. Jedes Mitglied des Bundesverbandes gehört automatisch dem entsprechenden Landesverband an und ist dort auch stimmberechtigt. Das Mitglied kann auf Antrag die Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband beantragen, diesem müssen beide Landesverbände schriftlich zustimmen. Es ist dann nur noch bei diesem zugehörigen Landesverband stimmberechtigt.
- Alles Weitere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Organe des Vereins

- Bundesvorstand
- Bundesrat (Delegierte der Landes- und Bezirksverbände)
- Tierschutzkommission
- Standardkommission
- Schiedsstelle

- Bundesversammlung (Mitgliedervollversammlung)

§ 9

Bundesvorstand

Der Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, dem/der Schriftführer/Schriftführerin, dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin, dem/der Vizeschatzmeister/Vizeschatzmeisterin, dem/der Ausstellungsleiter/Ausstellungsleiterin sowie dem/der Pressewart/Pressewartin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Bundesverband wird durch den Präsidenten alleine, durch alle übrigen Bundesvorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten. Die übrigen Bundesvorstandsmitglieder sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Die komplette Geschäftsführung des Bundesverbandes auch dessen Geschäfts- und Verbandsordnungen obliegt dem Bundesvorstand.

Mit Ausnahme von Beschlüssen oder Änderungsbeschlüssen der Geschäftsordnungen für die Landesverbände, die Landestierschutzkommission und der Standardkommission, hierfür ist der erweiterte Bundesvorstand zuständig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Bundesvorstand
- b) vier Beisitzern, (die vom Bundesrat gewählt sind)
- c) je ein Vertreter der Standardkommission und der Tierschutzkommission

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Bundesversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Bundesversammlung
3. Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
4. Beschlußfassung von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen
5. Beschlußfassung und Aussprechen von Vereinsstrafen
6. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
7. Bestellung eines Wahlvorstandes für Bundesvorstandswahlen

8. Neubestellung, Ernennung und Entlassung der Mitglieder für die Standardkommission
- 8.1 Zur Umbesetzung und Erweiterung werden von der Standardkommission geeignete Mitglieder zur Ernennung durch den Bundesvorstand vorgeschlagen.
9. Neubestellung, Ernennung und Entlassung der Mitglieder für die Tierschutzkommission des Bundesverbandes
- 9.1 Zur Umbesetzung und Erweiterung werden von der Tierschutzkommission des Bundesverbandes geeignete Mitglieder zur Ernennung durch den Bundesvorstand vorgeschlagen.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 a

Bundesrat

1. Der Bundesrat wird von den Delegierten der Landes- und Bezirksverbände gebildet. Delegierte sind die Vorstandsmitglieder der Landes- und Bezirksverbände. Landesverbände werden von je zwei Delegierten und Bezirksverbände von je einem Delegiertem vertreten.
2. Der Bundesrat vertritt die Landes- und Bezirksverbände gegenüber dem Bundesvorstand. Er ist beratendes Gremium zwischen Vorstand und Mitgliederbasis.
3. Einmal jährlich findet eine Bundesratsversammlung statt. Zu diesen Sitzungen ist der Bundesvorstand einzuladen. Weiterhin können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
4. Aus der Mitte der Bundesratsversammlung wird der Vorsitzende/ die Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender/ eine stellvertretende Vorsitzende, ein Schriftführer/ eine Schriftführerin und ein Beisitzer/ eine Beisitzerin gewählt.
Die Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesratsvorsitzes ergibt sich durch die jeweilige Funktion einzelnen Personen.
Die Wahl des Bundesratsvorsitzes erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen der Bundesratssitzung. Tritt ein Mitglied des Bundesratsvorsitzes innerhalb der gewählten Amtsperiode zurück, so ist sofort auf der folgenden Bundesratssitzung ein Delegierter für die verbleibende Amtszeit nachzuwählen.
5. Für die Sitzungen der Bundesratsversammlung sind die Formvorschriften des § 15 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.
6. Mitglieder des Bundesrates können nur Vorstandsmitglieder der Landesverbände angehören, die nicht dem Bundesvorstand angehören.

§ 10 b

Tierschutzkommission

1. Der Bundesvorstand und die Landesverbände bestellen eine Tierschutzkommission. Ihre Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung vom Bundesvorstand geregelt.
2. Die gesetzlichen Besonderheiten der entsprechenden Bundesländer sind zu beachten.

§ 10 c

Standardkommission

1. Die Mitglieder der Standardkommission können nur Preisrichter sein. Sie werden vom Bundesvorstand ernannt. Auf Antrag der Standardkommission können redaktionelle Mitglieder ohne Stimmrecht ernannt werden. Der Ausstellungsleiter des Bundesverbandes gehört als redaktionelles Mitglied der Standardkommission an. Sie besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Standardkommission untersteht direkt dem geschäftsführenden Bundesvorstand.
2. Sie ist verantwortlich für die Erstellung des Verbandsstandards und nachträgliche Änderungen, sowie für die Erstellung des Ausstellungsreglements und nachträglichen Änderungen. Außerdem entscheidet sie über die Zulassung von neuen Rassen und Farben nach den Regeln eines von ihr erstelltem Zulassungsverfahren. Alle Beschlüsse der Standardkommission sind für die Mitglieder des Verbandes nach der Veröffentlichung in unserem Verbandsorgan mit einer Übergangsfrist von acht Wochen verbindlich. Bei Änderungen die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden und welche die Belange der Standardkommission betreffen, jedoch nicht die Zustimmung der derselben erhalten, ist bis zur Rechtsgültigkeit eine Übergangsfrist von zwölf Monaten zu wahren.
3. Sie ist weiterhin zuständig für den Aufbau und die Durchführung der Preisrichterausbildung dem geeigneten Zulassungsverfahren, die Erstellung einer Prüfungsordnung und Abnahme der Prüfung. Weiterhin pflegt sie insbesondere Kontakte zu bestehenden Preisrichterorganisationen im benachbarten Ausland zwecks Aus- und Weiterbildung unserer Mitglieder. Alle weiteren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Wahl des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren jeweils getrennt nacheinander gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) für die restliche Amtsdauer einen Nachfol-

ger wählen. Dies gilt nur für den Präsidenten/Präsidentin und Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit dem normalen Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Bundesvorstandes.

Für alle anderen Amtpositionen werden diese für die laufende Amtsperiode vom Bundesvorstand kommissarisch ernannt.

Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit eines Bundesvorstandsmitgliedes ist möglich. Sie ist dem Bundesvorstand mit eingeschriebenem Brief schriftlich mitzuteilen.

Eine weitere Beendigung der Amtszeit eines Bundesvorstandsmitgliedes erfolgt durch Austritt aus dem Verband, durch Abberufung durch die Mitgliedervollversammlung (Generalversammlung) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder durch Tod.

Im Bundesvorstand können Ehepartner oder Lebensgefährten innerhalb einer Amtsperiode nicht gleichzeitig ein Amt ausüben. Dies muss bei der Wahl des Bundesvorstandes beachtet werden.

§ 12

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung wird schriftlich bei Beginn der Sitzung vorgelegt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll erstellt.

§ 13

Vereinsstrafen

Bei Verstößen gegen Vereinsordnungen (**z.B. Ausstellungsordnung**) können folgende Strafen ausgesprochen werden:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Bußgeld
- Disqualifikation
- Ausstellungssperren
- Vereinsausschluß

Das Strafmaß hängt von der Art des Verstoßes ab. Eine bestimmte Reihenfolge sollte möglichst beachtet werden. Die Strafe kann mündlich ausgesprochen werden, muß

jedoch innerhalb einer Woche schriftlich dem Betroffenen unter Nennung des Verstoßgrundes mitgeteilt werden.

Widerspruch gegen die ausgesprochene Vereinsstrafe ist gestattet, er muss innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich an die Schiedsstelle gestellt werden. Ihre Entscheidung ist letztendlich gültig.

§ 14

Schiedsstelle

Die Schiedsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Diese wählen dann aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden der die Sitzungen leitet. Jeder hat nur eine Stimme.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Prüfung von Einsprüchen gegen Vereinsstrafen
- Endgültiges Strafmaß festzulegen

Das Ergebnis ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Es muß von allen Drei Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vorstand hat diese Strafe dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein Einspruch gegen diesen Schiedsspruch ist nicht mehr möglich.

§ 15

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, vorausgesetzt der ordnungsgemäßen Beitragszahlung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl, Abberufung der Mitglieder in der Schiedsstelle
3. Beschlußfassung über die Vereinsauflösung
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung
5. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
6. Vertragsabschlüsse oder Geschäftsabschlüsse die den Verein mit mehr als 5.000,- € belasten.
7. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit **einer Frist von zwei Wochen** unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Im Regelfall geschieht dies über die Veröffentlichung der Einladung in den Meerschweinchen-News, dem Vereinsorgan des MFD BD e.V. Diese wird jedem Mitglied persönlich per Post zugestellt.

Diese Nutzung der schriftlichen Einladung über die Meerschweinchen-News gilt ebenfalls für die untergeordneten Verbände (Landesverband, Bezirksverband, etc.).

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen und darüber abzustimmen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, wenn dies mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder fordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 16

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 17

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen dauert zwei Jahre. Im Wechsel wird jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die

Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V.
Hilfe für die bedrohte Tierwelt
Alfred - Brehm - Platz 16
60316 Frankfurt / Main

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung aus rechtlicher Sicht nicht richtig sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen, treten dann neuen Bestimmungen und Vorschriften in Kraft wozu der Bundesvorstand bevollmächtigt ist.

Die Änderung in der vorstehenden Satzung wurde am 16. Mai 2014 von der Mitgliederversammlung in 50127 Bergheim beschlossen

Sie tritt in Kraft mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister

Der Vorstand



Satzung ist eingetragen im
Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln, VR 17957

1. Auflage 16.05.2014

